

— 1 —

11.09.85

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entschlieung des Bundesrates ber die nderung weinrechtlicher
Vorschriften

DER MINISTERPRSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN - WESTFALEN

Dsseldorf, den 10. September 1985

I A 3

An den
Prsidenten des Bundesrates

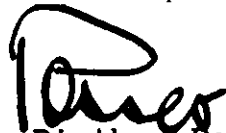
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 10. September
1985 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten
Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates ber die
nderung weinrechtlicher Vorschriften

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung
in die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am
27. September 1985 aufzunehmen.

Der Stellvertreter
des Ministerprsidenten



(Dr. Diether Posser)

EntschlieÙung des Bundesrates
über die Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die kürzlich aufgedeckten umfangreichen Manipulationen an österreichischen und auch deutschen Weinen Anlaß sein müssen, die geltenden Rechtsvorschriften zu verbessern, damit der Schutz der Verbraucher und der redlichen Weinwirtschaft gewährleistet wird und ähnliche Fälle künftig verhindert werden. Betroffen ist vorrangig das Rechtssystem der EG.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in eine Überprüfung der weinrechtlichen Vorschriften einzutreten und insbesondere in den folgenden Bereichen die zum Schutz der Verbraucher und der redlichen Weinwirtschaft erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen bzw. auf EG-Ebene einzuleiten:

1. Wenngleich Wein seit jeher nur unter Verwendung von sog. Behandlungsstoffen hergestellt wird, sind die bisherigen Methoden unter Anlegung strenger Maßstäbe zu überprüfen. Zulässige Behandlungsverfahren ergeben sich im wesentlichen nach Anlage III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die hier und in anderen Vorschriften genannten Weinbereitungsverfahren und Behandlungen sind kritisch zu prüfen. Stoffe und Verfahren dürfen künftig nur eingesetzt werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich und soweit sie nach Art und Menge technologisch unbedingt erforderlich sind.
2. Auch für Wein müssen wie bei anderen Lebensmitteln Grenzwerte (Höchstmengen) für bestimmte unerwünschte Stoffe festgelegt werden, insbesondere für Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln. Die für die Schwermetalle bereits bestehenden nationalen Höchstmengen-Regelungen in der Anlage 3 zur Wein-Verordnung müssen überprüft werden. Die Werte müssen nach Möglichkeit gesenkt werden.

Die Höchstmengen-Regelungen müssen auf den gesamten EG-Bereich ausgedehnt werden.

406/85 B

3. Die bisherige Praxis des Vermischens (Verschneidens von Weinen unterschiedlicher Art, Qualität und Herkunft, die nach den nationalen und den EG-Vorschriften in bestimmtem Umfang möglich ist, stößt bei den Verbrauchern zunehmend auf Kritik. Verschnittmöglichkeiten müssen eingeschränkt werden. Soweit sie erlaubt bleiben, muß sichergestellt werden, daß über die Kennzeichnung eine Irreführung des Verbrauchers verhindert wird. Bei Verwendung bestimmter Bezeichnungen (Herkunft, Rebsorte, Jahrgang) darf der Wein andere als aus der Bezeichnung hervorgehende Weine nicht enthalten.

Dies dient einerseits der sachgerechten Aufklärung des Verbrauchers und unterstreicht andererseits die Verantwortung des den Wein behandelnden Betriebes.

4. Anders als bei anderen Lebensmitteln besteht bei Wein und Weinerzeugnissen keine Verpflichtung zur Deklaration von Inhaltsstoffen (hier: Alkohol-, Restzucker- und Säuregehalt). Dies muß zur objektiven Verbraucherinformation und zur Charakterisierung des Weins verlangt werden. Darüber hinaus ist die Kenntlichmachung des Gehaltes an schwefliger Säure und an anderen erlaubten Behandlungsstoffen wie bei anderen Lebensmitteln aus gesundheitlichen Gründen vorzuschreiben.
5. Die Ermächtigung des § 58 Abs. 4 des Weingesetzes muß unverzüglich durch Erlaß einer Verordnung durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit genutzt und eine wirksame und gleichmäßige Überwachung sichergestellt werden. Vorrangig erscheinen Regelungen über eine verstärkte Weinüberwachung in Erzeugerbetrieben, Abfüllbetrieben und bei der Einfuhr sowie die Verbesserung des Informationsflusses.

Außerdem ist von der Ermächtigung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes Gebrauch zu machen und zur Sicherung einer ausreichenden Mengenüberwachung ein Kontrollzeichen für abgefüllte Weine einzuführen.
6. Die Strafandrohung des Weingesetzes für Verstöße in besonders schweren Fällen ist auf Handlungen auszudehnen, in denen der Verstoß begangen wird, um aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes zu erlangen. Bei der Verwerflichkeit der jetzt bekanntgewordenen Gesetzesverstöße reicht die bisherige Strafandrohung nicht aus.